



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, den 3. Oktober 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Namens und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer (THK) bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und möchten Folgendes ausführen:

1. Ausnahme der EU-/EWR-Länder und der Schweiz von der Geltung als «Ausland»

Gemäss dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht sollen künftig Vereine, die überwiegend Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke **im Ausland** sammeln oder verteilen, zur Eintragung in das Handelsregister und damit auch gleichzeitig zur Bestellung eines qualifizierten Vorstandsmitglieds, verpflichtet werden. Zudem sollen diese ein Mitgliederverzeichnis führen sowie die Angaben und zugehörigen Belege während zehn Jahren aufbewahren müssen.

Da sich zum Begriff «Ausland» im Vernehmlassungsbericht keine Einschränkungen befinden, ist davon auszugehen, dass grundsätzlich jegliches Ausland, somit auch sämtliche EU-/EWR-Länder sowie die Schweiz hierunter fallen.

Der Vernehmlassungsbericht führt ergänzend aus, dass lediglich Vereine mit einem *erhöhten Risiko* mit dieser neuen Eintragungspflicht belegt werden sollen. Deshalb ist auch vorgesehen, dass das Amt für Justiz Vereine auf Antrag im Einzelfall von der Eintragungspflicht ausnehmen kann, wenn gewisse Kriterien, durch die das Vorliegen eines erhöhten Risikos ausgeschlossen ist, erfüllt sind, unter anderem zu Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.

Das Risiko für Terrorismusfinanzierung wird sowohl im EU/EWR¹-Raum als auch in der Schweiz als potentiell gering eingestuft.

Wir gehen daher davon aus, dass die Möglichkeit des Ausnahmeantrages aufgrund der Kriterien der «Herkunft oder des Ziels» der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte genau auf diese Länder Anwendung finden wird.

Da diese Ausnahmeregelung jedoch als Einzelfallregelung vorgesehen ist, möchten wir anregen, EU-/EWR-Länder und die Schweiz vom Begriff «Ausland» gleich auszunehmen. Dieses vereinfacht das Verfahren und sollte auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Zugehörigkeit zum EWR und die Nähe zur Schweiz, nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Zollvertrages, immer wieder als Vorteil hervorgehoben wird, berücksichtigt werden.

2. Aufbewahrungspflicht für Gründungsdokumente sowie sämtliche weitere auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezügliche Unterlagen

Die Vorlage sieht zudem eine Verpflichtung sämtlicher Verbandspersonen zur Aufbewahrung von *Gründungs-dokumenten* sowie *sämtlichen weiteren auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezügliche Unterlagen* vor. Auch nach Auflösung und Liquidation sollen diese für eine Dauer von zehn Jahren im Inland zu verwahren sein. Die Missachtung dieser Aufbewahrungspflicht soll sanktioniert werden können.

Der Terminus «Gründungsdokumente» wird in der Vorlage nicht näher definiert, weshalb nicht klar ist, welche Dokumente genau von diesem Terminus erfasst werden. Sind dies lediglich Statuten und Beistatuten oder zählt hierzu beispielsweise auch der Gründungsauftrag?

Des Weiteren stellt sich auch die Frage, was genau bei «*sämtliche weitere auf spätere Änderungen dieser Dokumente bezügliche Unterlagen*» unter den Terminus «*Unterlagen*» subsumiert wird. Auch hier erachten wir es als wichtig, eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen (beispielsweise: Korrespondenz mit Behörden in Bezug auf Gründung/Änderung/Löschung samt Beilagen zu den entsprechenden Anzeigen).

Wir regen deshalb an, diese Begriffe - zumindest in den Materialien - zu definieren bzw. zu präzisieren. Dies scheint insbesondere auch aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, da Verstösse gegen diese Aufbewahrungspflichten sanktioniert werden können.

3. Sanktionierung

Wer seinen Pflichten nach Art 182 Abs 3 PGR (Aufbewahrung der Gründungsdokumente vor Löschung/Liquidation), Art 142 Abs 1a PGR (Aufbewahrung der Gründungsdokumente nach Löschung/Liquidation) oder Art 247a Abs 2 PGR (Eintragungspflicht) vorsätzlich nicht nachkommt, kann vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5'000 Franken bestraft werden. Wer diesen Pflichten fahrlässig nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

¹ Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung finden sich im Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG). Dieses Gesetz nennt die Registrierung, Niederlassung oder Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedsstaat explizit als Faktor für ein potentiell geringeres Risiko (Anhang 1 Abschnitt A. lit. c) Ziff 1 SPG).

Wie unter 2. ausgeführt, ist gemäss Vernehmlassungsbericht nicht ganz klar, welche Dokumente genau unter die Aufbewahrungspflicht («*Gründungsdokumente*» und «*Unterlagen*») fallen.

Für den Fall, dass diese Begriffe nicht weiter konkretisiert/definiert werden, möchten wir anregen, die Sanktionierung zumindest auf jene Fälle einzuschränken, bei denen gegen die Aufbewahrung **wesentlicher** Dokumente und Unterlagen (dh: Statuten, Beistatuten, Korrespondenz mit Behörden in Bezug auf Gründung/Änderung/Löschung samt Beilagen zu den entsprechenden Anzeigen) verstossen wird.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer



Susan Schneider-Köder

Geschäftsführerin